

## **DR.MED. RICHARD ALTORFER**

Rosenbergstrasse 115 . 8212 Neuhausen am Rheinfall

Tel +41(0)52 672 68 22 . Fax 052 672 68 23 . Mobile 079 430 57 60 . E-Mail: r.altorfer@rosenfluh.ch

---

**Kantonsrat**

**Eingegangen: 27. August 2012/42**

An den Präsidenten des Kantonsrats  
des Kantons Schaffhausen  
c/o Kantonsratssekretariat  
Regierungsgebäude

8200 Schaffhausen

20. August 2012

### **Motion 2012/4**

#### **Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto**

**Es sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um dem Kantonsrat die Möglichkeit einzuräumen, gegen Verordnungen, die nicht seinem gesetzgeberischen Willen entsprechen, sein Veto einzulegen. Dieses «Verordnungsveto» soll dem Sinn nach bestimmen, dass «12 (bzw. Anzahl n) Kantonsräte innerhalb von 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen können. Wird der Einspruch von der Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.»**

#### **Begründung**

Der an sich begrüssenswerte Trend zu schlankeren Gesetzen hat gravierende Auswirkungen: Regierung und Verwaltung erhalten einen immer grösseren Spielraum bei den entscheidenden Ausführungsbestimmungen. Dabei kommt es nicht selten zu «grosszügigen Interpretationen», gelegentlich auch zu Verordnungen, die den Intentionen der Gesetzgeber nicht entsprechen. Verordnungen aber sind das Regierung und Verwaltung vorbehaltene Instrument, auf das der Gesetzgeber (Kantonsrat auf kantonaler, National- und Ständerat auf Bundesebene) keinen Einfluss mehr besitzt. Er hat deshalb kaum Möglichkeiten, dem Gesetzestext widersprechende oder von ihm nicht abgedeckte Verordnungen zu verhindern. Auf politischem Weg bleibt lediglich die Einreichung eines Postulats oder aber einer Motion, mit der gleich das ganze Gesetz geändert würde. Juristisch bleibt der unsichere und zeitaufwändige Weg über eine abstrakte Normenkontrolle. Ein eleganter, unkomplizierter und vor allem die Gewaltentrennung nicht tangierender Weg ist das Verordnungsveto, wie es beispielsweise der Kanton Solothurn vor über 25 Jahren erfolgreich und für alle Seiten zufriedenstellend eingeführt hat. In andern Kantonen sowie auf Bundesebene hat man das Problem ebenfalls erkannt und es sind ähnliche Bestrebungen im Gang.

Der Sinn des Vetorechtes liegt nicht darin, dem Kantonsrat zu ermöglichen, Fragen, für welche die Regierung zuständig ist, selber zu regeln. Vielmehr geht es darum zu verhindern, dass die Regierung in die Kompetenz des Parlamentes eingreift, indem auf dem Verordnungsweg Bestimmungen erlassen werden, die der Kantonsrat als Gesetz beschliessen müsste oder die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Die Gewaltenteilung wird dabei nicht tangiert, da die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung weiterhin bei Regierung und Verwaltung bleibt. Die Arbeit der Regierung wird deshalb durch ein Vetorecht nicht behindert. Das Verordnungsveto als Notventil optimiert vielmehr die Gewaltentrennung und verhindert den politischen Bruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers und den Bestimmungen über die praktische Umsetzung der Gesetze.

Richard Altorfer

A. Teller

J. Ulls

M. Kauf

H. B. Hinder